

Arbeitsrecht

(Nr. 26/2004)

Ungültigkeit einer Betriebsratswahl – nicht wahlberechtigte Arbeitnehmer als Mitglieder des Wahlvorstandes

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschied:

Eine Betriebsratswahl ist wegen Verstoßes gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht ungültig, wenn der ehemalige Betriebsrat keine wahlberechtigten Arbeitnehmer zu Mitgliedern des Wahlvorstandes bestellt hat. Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können nur Wahlberechtigte bestellt werden, die dem Betrieb angehören.

Beschluss des LAG Hessen vom 06. Juli 2003
Aktenzeichen : 9 TaBV 96/02

Veröffentlicht: NZA-RR 1 / 2004

14. Januar 2004

06.02.2004